

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft – Landkreis Parchim“

Vom 20. Oktober 2008

Aufgrund des § 23 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVObI. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 560), verordnet der Landrat des Landkreises Parchim:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Aus dem durch Verordnung vom 6. April 2005 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft – Landkreis Parchim“ wird im Bereich der Gemeinde Dobin am See, Ortsteil Retgendorf, Gemarkung Retgendorf das Flurstück 287/3 der Flur 1 teilweise herausgelöst.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelöste Fläche ist zusätzlich schmal schraffiert.

(3) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2500 durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelöste Fläche ist zusätzlich schmal schraffiert.

(4) Die Übersichtskarte und die Abgrenzungskarte sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Verordnung ist beim Amt Ostufer Schweriner See, Der Amtsvorsteher, Dorfplatz 4, 19067 Rampe niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

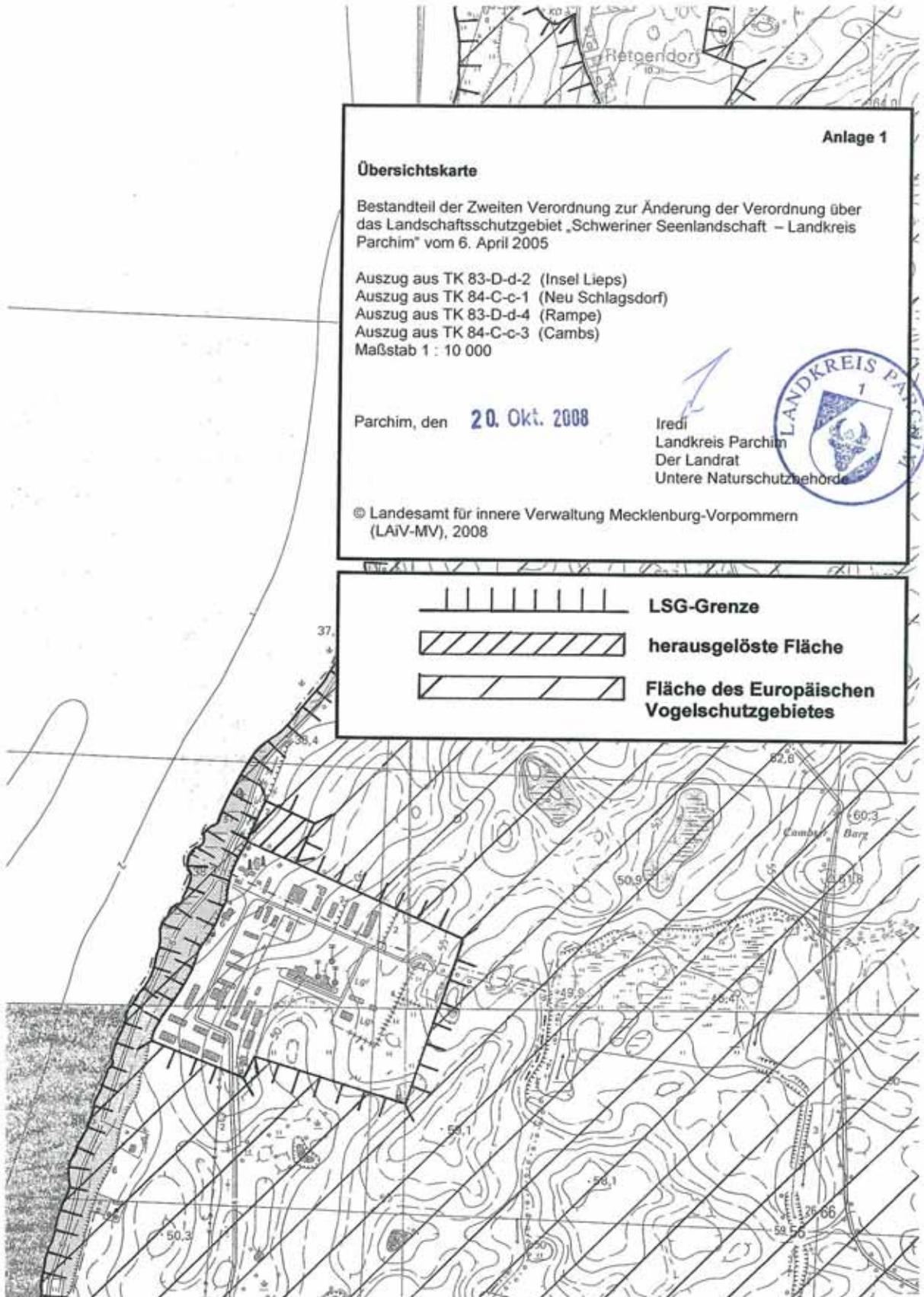
§ 2

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den 20. Oktober 2008

Iredi
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde



Anlage 1

Übersichtskarte

Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft – Landkreis Parchim“ vom 6. April 2005

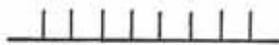
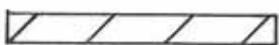
- Auszug aus TK 83-D-d-2 (Insel Lieps)
 - Auszug aus TK 84-C-c-1 (Neu Schlagsdorf)
 - Auszug aus TK 83-D-d-4 (Rampe)
 - Auszug aus TK 84-C-c-3 (Cambus)
- Maßstab 1 : 10 000

Parchim, den **20. Okt. 2008**

Iredi
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde



© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv-MV), 2008

-  **LSG-Grenze**
-  **herausgelöste Fläche**
-  **Fläche des Europäischen Vogelschutzgebietes**

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft – Landkreis Parchim“ vom 20. Oktober 2008 mache ich gemäß § 31 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Folgendes aufmerksam:

Eine Verletzung der in § 30 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Parchim, den 20. Oktober 2008

Iredi
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde